

1
Bundesrat

11 Seiten
Drucksache 274/92
21.04.92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieBung zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments
- 02018 - vom 15. April 1992. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieBung in der Sitzung vom 7. April 1992 angenommen.

Das Europäische Parlament.

- unter Hinweis auf den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf seine den Regierungskonferenzen unterbreiteten Vorschläge¹,
 - in Kenntnis der von der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft im November 1990 in Rom angenommenen und den Regierungskonferenzen unterbreiteten Schlußerklärung,
 - in Kenntnis des Vorschlags von Präsident Mitterrand und Bundeskanzler Kohl zur Schaffung der Europäischen Union,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und seiner sonstigen ständigen Ausschüsse (A3-0123/92),
- A. unter Hinweis darauf, daß es die wesentlichen Elemente der Europäischen Union wie folgt definiert hat:
- "- eine Wirtschafts- und Währungsunion mit einer einzigen Währung und einer autonomen Zentralbank;
 - eine gemeinsame Außenpolitik, die eine gemeinsame Prüfung von Fragen des Friedens, der Sicherheit und der Rüstungskontrolle beinhaltet;
 - einen vollendeten Binnenmarkt mit gemeinsamen Politiken in allen Bereichen, in denen die wirtschaftliche Integration und die gegenseitige Abhängigkeit der Mitgliedstaaten ein gemeinsames Vorgehen erfordern, um insbesondere den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie ein ökologisches Gleichgewicht zu gewährleisten;
 - die Elemente einer gemeinsamen Bürgerschaft und eines gemeinsamen Rahmens zum Schutz der Grundrechte;
 - ein ausreichend effizientes institutionelles System, das eine effektive Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten ermöglicht, demokratisch strukturiert ist und insbesondere dem Europäischen Parlament das Initiativrecht, das Recht auf Mitentscheidung mit dem Rat über die Gesetzgebung der Gemeinschaft, das Recht auf Ratifizierung aller konstitutionellen Beschlüsse, die auch eine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten er-

¹ Insbesondere seine Entschlüsse vom 11.07.1990 (ABl. Nr. C 231 vom 17.09.1990, S. 97), 22.11.1990 (ABl. Nr. C 324 vom 24.12.1990, S. 219); 16.05.1990 (ABl. Nr. C 149 vom 18.06.1990, S. 66) und 10.10.1990 (ABl. Nr. C 284 vom 12.11.1990, S. 62).

fordern, und das Recht auf Wahl des Präsidenten der Kommission überträgt"¹,

- B. in der Erwägung, daß der Vertrag von Maastricht den genannten Forderungen widersprechende Bestimmungen enthält, daß gewisse Fortschritte hinsichtlich der WWU, der gemeinsamen Politiken und der Unionsbürgerschaft erzielt wurden, daß das institutionelle System jedoch insoweit Unzulänglichkeiten aufweist, als es zweifelhaft ist, ob die Europäische Union in der Lage sein wird, die erklärten Ziele, insbesondere bei Erhöhung der Zahl der Mitgliedstaaten, zu erreichen, und daß das parlamentarische demokratische Defizit durch den Vertrag nicht behoben wurde,
- C. in der Erwägung, daß die Regierungskonferenzen selbst die Unzulänglichkeit ihrer Ergebnisse einräumten, indem sie in dem Vertragstext eine neue Regierungskonferenz 1996 vorsahen,
- D. in der Erwägung, daß auf der Regierungskonferenz ein zeitlich befristeter Auftrag zur Nachbesserung bis Ende 1992 erteilt und die Schaffung eines Kohäsionsfonds beschlossen worden ist,

Im allgemeinen

- 1. fordert die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, den Vertrag von Maastricht zu ratifizieren und gleichzeitig ihre Regierungen dazu zu verpflichten, die in dieser Entschließung aufgelisteten größten Unzulänglichkeiten gemäß der Schlußerklärung der Konferenz der Parlamente der Gemeinschaft so bald wie möglich zu beseitigen;
- 2. weist auf folgende wesentliche Unzulänglichkeiten in dem neuen Vertrag hin:

der Vertrag

a) stützt sich auf eine "Pfeilerstruktur", durch die

- die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik außerhalb des Gemeinschaftsvertrags gehalten wird (so daß für Kommission und Parlament eine geringere Rolle und keine Möglichkeit zur Klage vor dem Gerichtshof vorgesehen wird) und nach außen hin insofern Konfusion entsteht, als die "Union" (vertreten durch den Ratsvorsitz) in bestimmten Bereichen und die "Gemeinschaft" (vertreten durch die Kommission) in anderen Bereichen tätig wird;
- die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und innere Angelegenheiten außerhalb des Gemeinschaftsvertrags gehalten wird, wodurch eine wirksame parlamentarische und gerichtliche Kontrolle eines Bereichs, der unmittelbar die Bürgerrechte berührt, nicht gegeben ist, und die keine demokratischen Verfahren für die Beschlußfassung in diesem Bereich²;

¹ Siehe obengenannte Entschließung vom 11.07.1990, Ziffer 3.

² Durch diese "Pfeilerstruktur" können der Gemeinschaft jedoch nicht ihre bisherigen Befugnisse in diesem Bereich entzogen werden, insbesondere nicht diejenigen Befugnisse, die ihr nach dem "Weißbuch" zur Schaffung des Binnenmarkts (Ziffer 24 bis 31 und Ziffern 47 bis 56) und nach dem EWG-Vertrag (Artikel 100 a und 235) zustehen.

- Verteidigungsangelegenheiten an die WEU delegiert werden sollen, ohne daß eine geeignete parlamentarische Kontrolle der Tätigkeiten dieser Organisation vorgesehen ist;
- b) stellt der autonomen währungspolitischen Autorität der Europäischen Zentralbank keine demokratisch ausreichend legitimierte wirtschaftspolitische Autorität gegenüber und schreibt spezifische Verfahren für wirtschaftspolitische Beschlüsse vor, die zugunsten des Rates von den traditionellen Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft abweichen;
- c) sieht kein wirkliches Verfahren der Mitentscheidung vor, wodurch das EP und der Rat bei der Entscheidung über Rechtsakte gleiche Befugnisse hätten, da der Rat auch bei fehlender Zustimmung des EP einseitige Beschlüsse fassen kann und dieses Verfahren nur auf eine begrenzte Anzahl von Bereichen angewendet wird;
- d) schreibt für künftige Änderungen des Vertrags und für eine Änderung der Bestimmungen über die Eigenmittel oder für zusätzliche Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft nicht die Zustimmung des Parlaments vor;
- e) schreibt Verfahren, die einstimmige Beschlüsse des Rates erfordern, für ein sehr breites Spektrum an Entscheidungen und Rechtsetzungsverfahren vor, zu denen bemerkenswerterweise zwei Bereiche gehören, in denen das Verfahren nach Artikel 189 b anwendbar ist, und Bereiche von entscheidender Bedeutung für die Gemeinschaft wie zahlreiche Aspekte der Sozial- und der Umweltpolitik sowie für das Steuerwesen;
- f) führt dazu, daß, was das AKP-EWG-Abkommen anbelangt, die Beschlußfassung größtenteils weiterhin auf Regierungsebene erfolgt, so daß die Befugnisse des Parlaments im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit unterschiedlich sind, je nachdem, ob es sich um AKP-EWG-Angelegenheiten oder um Asien, Lateinamerika und das Mittelmeergebiet handelt;
- g) beinhaltet insgesamt eine solch große Vielfalt von legislativen Verfahren, die Mehrzahl davon mit Varianten, daß insgesamt keine Transparenz und Klarheit besteht, wodurch Konflikte über die Rechtsgrundlagen unausweichlich sind;
- h) sieht nur eine begrenzte Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Gemeinschaft auf dem Feld der Sozialpolitik, sogar zwischen den 11 Mitgliedstaaten, die für Fortschritte auf diesem Gebiet eintreten - vor, insbesondere hinsichtlich der Fragen der sozialen Sicherheit und von Angehörigen aus Drittstaaten, die immer noch einstimmige Beschlüsse des Rates erfordern, und der Vereinigungsfreiheit, die aus dem Protokoll ausgenommen ist; begrüßt jedoch die Tatsache, daß die soziale Dimension durch die Einigung der 11 Mitgliedstaaten über die Sozialpolitik auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts gestärkt worden ist;
- i) legt nicht ausdrücklich fest, daß die Mitglieder des Ausschusses der Regionen Vertreter der demokratisch gewählten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften sein müssen;
- j) führt eine Bestimmung ein, durch die der Rat einseitig internationale Übereinkommen aufkündigen kann, denen zuvor sowohl Parlament als auch Rat zugestimmt haben, und wodurch der Rat ohne Zustimmung des Parlaments Sanktionen beschließen kann;
- k) enthält in den dem Vertrag angefügten Protokollen Bestimmungen, die den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen nach Artikel 119 des EWG-Vertrags spezifizieren;

- l) vernachlässigt den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie der Staatsbürgerschaft und führt insbesondere auch keine Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten ein, wie sie das Europäische Parlament mit seiner EntschlieÙung vom 12. April 1989¹ verabschiedet hat;
- m) nimmt das Problem der Einstufung und der Rangordnung der Rechtsakte der Gemeinschaft nicht in Angriff, wodurch die fehlende Unterscheidung zwischen legislativen und exekutiven Akten bestehen bleibt, und auch nicht dem damit verbundenen Aspekt der Verfahren für die Übertragung von Durchführungsmaßnahmen auf die Kommission (Verfahren der Komitologie), die unzulänglich geregelt sind;
- n) schreibt hinsichtlich des Haushalts den Grundsatz, daß nicht alle Ausgaben in den Haushaltsplan einbezogen werden sollten, formell fest, wodurch das Ungleichgewicht zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde beibehalten wird, wobei insbesondere das Parlament mit Blick auf die Eigenmittel lediglich ein Recht auf Konsultation erhält und die überholte Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben beibehalten wird, und wobei keiner der in den letzten Jahren erzielten verfahrenstechnischen Fortschritte berücksichtigt wurde;
- o) bezieht entgegen dem Wunsch des Parlaments und der Kommission den EEF noch immer nicht in den Haushaltsplan der Gemeinschaft ein;
- p) sieht keine Fusion des EAG- und des EGKS-Vertrags mit dem EWG-Vertrag oder auch nur eine Anpassung ihrer Rechtsetzungsverfahren vor, um sie mit dem EWG-Vertrag in Übereinstimmung zu bringen;
- q) sieht keine Anpassung der Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments vor, um der Vereinigung Deutschlands Rechnung zu tragen;
- r) enthält keine spezifischen Bestimmungen über Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr, obwohl diese Bereiche inzwischen der Liste der Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft nach Artikel 3 des EWG-Vertrags hinzugefügt wurden;
- s) sieht keine Änderung der Verfahren für die Benennung der Mitglieder des Gerichtshofs und des Rechnungshofs vor, um eine Bestätigung durch das Europäische Parlament zu ermöglichen und deren Unabhängigkeit zu stärken;
- t) erkennt dem Parlament nicht die gleichen Rechte auf Anrufung des Gerichtshofs und auf Beteiligung an den dort anhängigen Verfahren zu wie den anderen politischen Institutionen und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
- u) hätte vorsehen sollen, daß der Rat, soweit er gesetzgeberisch tätig wird, öffentlich tagt;

bedauert es, daß nur der Rat die Befugnis hat, Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern abzulehnen oder zu billigen, und betont, daß die Position des Europäischen Parlaments gegenüber den anderen Institutionen nicht geschwächt werden darf; unterstreicht deshalb, daß jede Änderung des Rates an den Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern das Gesetzgebungsverfahren der Gemeinschaft durchlaufen muß;

¹ ABl. Nr. C 120 vom 16.05.1989, S. 51.

bedauert die Anwendung eines Protokolls bei einem Vertrag zur Neugestaltung der Institutionen der Europäischen Gemeinschaft in der Absicht, den europäischen Bürgern das Recht vorzuenthalten, eine Auslegung einer Rechtsfrage durch den Europäischen Gerichtshof im Fall des "Barber-Urteils" einzuholen, zumal eine solche Anwendung einer rückwirkenden Rechtsetzung die Exekutive potentiell über das Gesetz stellt;

3. erkennt dennoch die in dem neuen Vertrag enthaltenen positiven Elemente an, die sämtlich von ihm vor den Regierungskonferenzen gefordert wurden, und zwar:

- a) die Verpflichtung für die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion mit einer einzigen Währung und einer Zentralbank;
- b) die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinschaft durch Aufnahme neuer Titel und Artikel in den EWG-Vertrag, die insbesondere die Bereiche Verbraucherschutz, Volksgesundheit, Kultur, Bildung, Industrie, Entwicklung und transeuropäische Netze betreffen;
- c) die Einbeziehung des Grundsatzes der Subsidiarität zum Schutz der einzelstaatlichen und vor allem der regionalen Zuständigkeiten in den Vertrag;
- d) die Verpflichtung zu einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die letztlich eine gemeinsame Verteidigungspolitik einschließen soll, obwohl diese bedauerlicherweise nicht in das institutionelle System der Gemeinschaft einbezogen wurde und sich deshalb der Kontrolle und der politischen Initiative des EP entzieht;
- e) das verstärkte Engagement im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, ein im ökologischen Sinn vertretbares Wachstum und ein hohes Beschäftigungsniveau;
- f) eine - wenn auch geringfügige - Ausdehnung der Bereiche, in denen der Beschluß mit qualifizierter Mehrheit genügt;
- g) das neue Verfahren zur Einsetzung der Kommission, an dem das Europäische Parlament beteiligt ist und durch das die Amtszeit der Kommission mit der Wahlperiode des Parlaments zusammenfällt;
- h) die Ausdehnung der Rechtsetzungsbefugnisse des Europäischen Parlaments auf bestimmten Gebieten;
- i) die Ausdehnung bzw. Bestätigung bestimmter Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments und bestimmter Verpflichtungen der Kommission bezüglich der Ausführung des Haushaltsplans, der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen und des Petitionsrechts, die Anerkennung einer vernünftigen Mittelbewirtschaftung als formelles Kriterium der Haushaltskontrolle;
- j) die Anerkennung eines - wenn auch begrenzten - Initiativrechts des Europäischen Parlaments;
- k) die Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft, insbesondere diejenigen, die das Wahlrecht im Aufenthaltsstaat bei Europawahlen und Kommunalwahlen vorsehen;
- l) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu verfolgen und ihre Aktivitäten zu koor-

dinieren, sowie die sich daraus ergebende Notwendigkeit, eine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage zur Harmonisierung der nationalen Rechtssysteme im diesem Bereich zu schaffen;

- m) die Möglichkeit für den Gerichtshof, Sanktionen gegen die Mitgliedstaaten zu verhängen, die seinen Urteilen nicht nachkommen;
 - n) die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses der Regionen, in dem die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften aus allen Mitgliedstaaten laut Maastrichter Vertrag gemeinsam vertreten sein sollen;
 - o) Bestimmungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament ohne Schaffung neuer, überflüssiger Institutionen;
 - p) die Stärkung der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene im Rahmen des sozialen Dialogs;
4. begrüßt auch andere Elemente des Vertrages, einschließlich der Ernennung eines Europäischen Bürgerbeauftragten durch das Europäische Parlament sowie den konsularischen Schutz von Gemeinschaftsbürgern in Drittländern;
5. bedauert die Haltung der gegenwärtigen britischen Regierung, die zu Sonderregelungen für das Vereinigte Königreich bezüglich der Währungsunion und der Sozialpolitik führte; begrüßt jedoch, daß die übrigen Mitgliedstaaten nicht bereit waren, sich durch die negative Haltung einer Regierung hemmen zu lassen; erwartet, daß diese Sonderregelung in Verbindung mit der EWU in der Praxis niemals angewendet werden wird, hält die Ausnahmeregelung für bestimmte Bereiche der Sozialpolitik für nicht tragbar und vertritt die Auffassung, daß dies so schnell wie möglich korrigiert werden sollte;

hinsichtlich der Wirtschafts- und Währungsunion

6. begrüßt den historischen Beschluß des Europäischen Rates von Maastricht, bis spätestens 1999 und frühestens 1997 eine einzige Währung einzuführen, die die Durchführung einer Währungspolitik und die Schaffung eines unabhängigen Europäischen Zentralbanksystems beinhaltet, und ersucht die Regierungen nachdrücklich, ihre Bemühungen im Bereich der Haushaltspolitik möglichst weitgehend zu koordinieren mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen und die Instabilität, die während einer langen Übergangszeit auftreten können, möglichst gering zu halten, weil die Durchführung der Konvergenzprogramme, insbesondere in einigen Mitgliedstaaten, unerwünschte Auswirkungen im Wirtschafts- und Sozialbereich nach sich ziehen wird;
7. bedauert, daß die WWU anscheinend ausschließlich auf die Stabilität ausgerichtet ist; erkennt zwar die Bedeutung der Stabilität an, wünscht jedoch, daß deflatorische Auswirkungen verhindert werden, wenn die Mitgliedstaaten, welche die strengen Konvergenzkriterien noch nicht erfüllen, ihre Politik nach diesen Kriterien ausrichten; verlangt, daß die Ziele eines verantwortungsvollen Wachstums und eines hohen Grades an Beschäftigung und sozialem Schutz mindestens ebenso ernst genommen werden, auch wenn dafür im Vertrag noch keine speziellen verbindlichen Maßnahmen vorgesehen sind;
8. bedauert, daß die für das Europäische Währungsinstitut vorgesehene Verwaltungsstruktur derjenigen des Ausschusses der Gouverneure und des EFWZ so sehr gleicht; ist der Auffassung, daß dies nicht ausreicht, um die Unabhängigkeit des EWI gegenüber den derzeitigen Zentralbanken und den nationalen Regierungen zu gewährleisten;

9. bedauert, daß die Durchführung des Beschlußfassungsprozesses im Bereich der Wirtschaftspolitik auf Kosten der Möglichkeit einer parlamentarischen Einflußnahme auf nationaler und europäischer Ebene gehen wird, denn die nationalen Parlamente verlieren ihre Sanktionsmöglichkeit gegenüber den nationalen Regierungen, weil der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, während das Europäische Parlament lediglich im nachhinein informiert wird, und ist bestürzt über die Bestimmung, daß Empfehlungen an einzelne Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht bekannt gemacht werden, was sogar für das Parlament des betreffenden Mitgliedstaats gilt;
10. bedauert es, daß durch die Durchführung der Wirtschaftspolitik, wie sie im Vertrag verankert ist, die früher von den nationalen Parlamenten ausgeübte demokratische Kontrolle hinfällig wird; ein solcher direkter oder indirekter Verlust läßt sich in folgenden Bereichen feststellen:
 - a) Leitlinien der Wirtschaftspolitiken, die traditionell durch eine demokratische Kontrolle der Haushalte festgelegt werden,
 - b) Schutzmaßnahmen gegenüber Drittländern,
 - c) finanzieller Beistand zwischen einzelnen Mitgliedstaaten,
 - d) das Recht, die Regierungen zu ersuchen, in den in Artikel 109 d des EG-Vertrags genannten Bereichen eine Empfehlung abzugeben;wobei dieser Verlust allerdings nicht durch eine gleichwertige Übertragung der demokratischen Kontrolle auf das Europäische Parlament ausgeglichen wird;
11. fordert, daß zum Abbau dieses demokratischen Defizits und bis zur Aufnahme entsprechender Änderungen in die Verträge eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Rat, der Kommission und dem Parlament getroffen wird, wonach eine Konzertierung zwischen diesen Institutionen und dem Parlament insbesondere in den in der vorangehenden Ziffer genannten Bereichen sowie in den nachstehenden Bereichen erfolgen kann:
 - a) Maßnahmen, die vom Rat gegen einen Mitgliedstaat, der einen Beschluß zum Abbau des übermäßigen Haushaltsdefizits nicht befolgt, verhängt werden,
 - b) internationale Vereinbarungen, die Währungs- oder Devisenregelungen betreffen,
 - c) Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank,
 - d) Richtlinien oder Entscheidungen des Rates, welche die Bedingungen und Modalitäten für den gegenseitigen Beistand betreffen, der einem von Zahlungsbilanzschwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaat gewährt wird,
 - e) Aufhebung einer einem Mitgliedstaat zugestandenen Ausnahmeregelung betreffend die Einführung des Ecu als einzige Währung;
 - f) Bewertung der Konvergenzprogramme;
12. fordert, daß zur Verstärkung von Artikel 109 g über den Status des ECU und zur Erleichterung des Übergangs vom ECU-Währungskorb zur einheitlichen ECU-Währung in der ersten Phase der WWU zahlreiche Gemeinschaftsinitiativen ergriffen werden;

13. bedauert, daß der Europäische Rat von Maastricht nicht vorgesehen hat, daß die Beschlüsse betreffend die Steuerharmonisierung vom Rat mit Mehrheit und nach dem Mitentscheidungsverfahren gemeinsam mit dem Europäischen Parlament gefaßt werden; hält es für anormal, daß Artikel 115 nur revidiert und nicht einfach abgeschafft wurde; bedauert ferner, daß der Beitrag des neuen Kohäsionsfonds zur Finanzierung der transeuropäischen Netze gemäß Artikel 130 d des Vertrags auf die Verkehrsinfrastruktur beschränkt und nicht auch auf die Telekommunikations- und Energieinfrastrukturen ausgedehnt wurde;
14. begrüßt die Aufnahme des Titels XIII über die Industrie in den Vertrag, ist jedoch der Auffassung, daß die Schwäche der europäischen Industrie nur dadurch ausgeglichen werden könnte, daß der Gemeinschaft Zuständigkeiten und Finanzmittel übertragen werden, um sich dem verstärkten internationalen Wettbewerb zu stellen; bedauert ferner, daß die aufgrund dieser Artikel vom Rat zu fassenden Beschlüsse nach wie vor der Einstimmigkeitsregel unterliegen und daß die Rolle des Parlaments auf die Abgabe einer unverbindlichen Stellungnahme beschränkt wird.

Schlußfolgerungen

15. erklärt sich entschlossen, ebenso wie im Fall der Einheitlichen Europäischen Akte¹
- die durch den Vertrag von Maastricht eröffneten Möglichkeiten restlos auszuschöpfen;
 - seine Bemühungen um eine demokratische und wirkungsvolle Europäische Union mit bundesstaatlichem Zuschnitt fortzusetzen;
16. unternimmt hierzu folgende Schritte:
- a) appelliert an die nationalen Parlamente, bei der Ratifizierung des Vertrags, ihre jeweilige Regierung zu der Zusage zu veranlassen,
- die nächsten Regierungskonferenzen vorzubereiten, um die Unzulänglichkeiten des Vertrags von Maastricht zu beseitigen, insbesondere im Hinblick auf das immer noch bestehende demokratische Defizit und die Effizienz des Beschlußfassungsprozesses;
 - im Rat keinen Gebrauch von den Bestimmungen nach Artikel 189 b Absatz 6 zu machen, aufgrund deren der Rat in dem Fall, daß die Vermittlung zu keiner Einigung führt, einseitig handeln kann, sowie im Rat keinem Rechtsakt zuzustimmen, den das Parlament zuvor mit absoluter Mehrheit abgelehnt hat;
 - die anläßlich der Konferenz der Parlamente der Gemeinschaft festgelegte Strategie wiederaufzugreifen, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umformung der Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Völkern und den Mitgliedstaaten in eine Europäische Union auf föderalistischer Basis, die sich auf einen vom Europäischen Parlament in Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten ausgearbeiteten Verfassungsentwurf gründet;
- b) fordert den Rat und die Kommission auf, wie bisher interinstitutionelle Vereinbarungen mit dem Parlament zu schließen, um sicherzustellen, daß die neuen Verträge in möglichst konstruktiver und demokratischer Weise angewandt werden;

¹ Entschließung vom 16.01.1986 (ABl. Nr. C 36 vom 17.02.1986, S. 142).

- c) fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, das Parlament vor dem Europäischen Rat in Lissabon an der Benennung des Präsidenten und der Mitglieder der nächsten Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Mandat am 1. Januar 1993 beginnen und die die ihr gemäß dem Vertrag von Maastricht zukommenden Befugnisse ausüben wird, zu beteiligen; kündigt bereits jetzt an, daß es die Vorlage des Arbeitsprogramms dieser Kommission als Gelegenheit für ein Vertrauens- bzw. Mißtrauensvotum gegenüber der Kommission betrachten wird;
- d) fordert die Kommission auf, wann immer rechtlich möglich, für ihre Vorschläge Rechtsgrundlagen zu wählen, die das Mitentscheidungsverfahren notwendig machen, und erwartet von der Kommission, ihre Vorschläge zurückzuziehen, wenn der Rat und das Parlament im Rahmen dieses Verfahrens keine Übereinstimmung im Vermittlungsausschuß erzielen oder wenn das Parlament im Rahmen des Verfahrens der Konsultation oder des Verfahrens der Zusammenarbeit einen Vorschlag ablehnt;
- e) fordert den Rat auf, sich der in Artikel K.9 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen "Brücke" zu bedienen und die die Bereiche Justiz und Innere Angelegenheiten betreffenden Fragen dem Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft zu übertragen;
- f) beauftragt die zuständigen Parlamentsorgane, eine Umgestaltung der Arbeitsmethoden des Parlaments vorzubereiten, durch die es die neuen Verfahren uneingeschränkt nutzen kann, und die notwendigen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu treffen unter Berücksichtigung der durch Artikel F Absatz 3 im Unionsvertrag von Maastricht festgelegten Verpflichtung: "Die Union stattet sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.";
- g) verpflichtet sich dazu, schon jetzt Vorbereitungen für eine neue Überprüfung der Verträge zu treffen, die auf die Beseitigung der Unzulänglichkeiten des Vertrags von Maastricht abzielen; vertritt die Auffassung, daß zahlreiche der Probleme vor der für 1996 vorgesehenen Regierungskonferenz in Angriff genommen werden müssen, insbesondere weil Vertragsänderungen notwendig sind,
 - um die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments aufgrund der Vereinigung Deutschlands anzupassen;
 - um den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu ermöglichen, was eine wesentliche Verbesserung der Entscheidungsverfahren, speziell bezüglich des Mitentscheidungsrechts des Europäischen Parlaments und der Arbeitsweise des Rates, voraussetzt;
 - um das demokratische Defizit abzubauen;
- h) bekräftigt, daß über den Vertrag von Maastricht hinaus weitere Reformen, insbesondere hinsichtlich der Beseitigung des demokratischen Defizits und der Vertiefung der Prinzipien und Ziele, auf denen die Politische Union beruht, notwendig sind, damit es dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zustimmen kann;
- i) beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, die Ausarbeitung des Entwurfs einer Verfassung entsprechend seiner EntschlieÙung vom 11. Juli 1990 zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments für den Entwurf einer

Verfassung für die Europäische Union¹ durch Verfahren abzuschließen, die eine Beteiligung der nationalen Parlamente ermöglichen, wie es in der Schlußerklärung der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft vom November 1990 in Rom vorgesehen ist;

°
° °

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Bericht des Institutionellen Ausschusses der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Gericht Erster Instanz, dem Rechnungshof und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ ABl. Nr. C 231 vom 17.09.1990, S. 91.